1.2 Geltungsbereich

1.2.1 Grundlagen

Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Gesetz gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden. Besondere Bestimmungen des Bundesrechts bleiben vorbehalten.
- ² Für Anstalten, Gemeindeverbände und Zweckverbände gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.
- ³ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält.
- ⁴ Für den Finanzhaushalt der christkatholischen Kirchgemeinde gelten sinngemäss die Vorschriften des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013.

§ 55 Abs. 2 Konsolidierung

² Sieht eine Gemeinde eine Konsolidierung vor, so gelten für die konsolidierten Einheiten die Bestimmungen zur Rechnungslegung dieses Gesetzes und der dazugehörigen Verordnung, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.

Verordnung zum Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Verordnung gilt für den Finanzhaushalt der Einwohnergemeinden.
- ² Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände kommt die Verordnung sinngemäss zur Anwendung, soweit Gesetzgebung oder Statuten keine eigenen Regelungen enthalten.
- ³ Sieht eine Gemeinde eine Konsolidierung gemäss § 55 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden vor, so gelten für die konsolidierten Einheiten die Bestimmungen zur Rechnungslegung dieser Verordnung, soweit dies für die Erstellung der konsolidierten Rechnung erforderlich ist.
- ⁴ Für die Kirchgemeinden der anerkannten Landeskirchen kommt die Verordnung sinngemäss zur Anwendung, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält.

Gemeindegesetz

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Gesetz ist anwendbar auf die Einwohnergemeinden des Kantons Luzern.
- ² Für die römisch-katholischen und die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, die ihren Landeskirchen unterstellt sind, gilt das eigene landeskirchliche Recht. Soweit dieses keine Regelungen zur Organisation und zur Zusammenarbeit enthält, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.
- ³ Für die christkatholische Kirchgemeinde gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss.

1.2.2 Dem FHGG unterstellte Körperschaften und Organisationen

Der Geltungsbereich des FHGG und der FHGV wird umfassend geregelt. Die Formulierung von § 2 FHGG bzw. § 1 FHGV ist abschliessend. Sollten neue Gemeindearten (z.B. Schulgemeinden oder Kirchgemeinden anderer Konfessionen) von der Verfassung und der Gesetzgebung als öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften anerkannt werden, wären entsprechende Gesetzesanpassungen vorzunehmen. Das Gemeindegesetz mit seinem umfassenden Geltungsbereich (§ 2 GG) bleibt aber weiterhin mitbestimmend.

1.2.2.1 Einwohnergemeinden und ausgelagerte Einheiten

Gesetz und Verordnung gelten für die Einwohnergemeinden.

Gemeindeverbände und Zweckverbände sind Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (vgl. §§ 48 Abs. 2 und 56 Abs. 1 GG). Deren Statuten haben unter anderem Bestimmungen über den Finanzhaushalt zu enthalten (§ 51 Abs. 1f GG). Abweichende Vorschriften in einem Spezialgesetz bleiben vorbehalten (§ 56 Abs. 2 GG). Für Anstalten, Gemeinde- und Zweckverbände soll das Gesetz sinngemäss gelten, soweit die Gesetzgebung oder die Statuten keine eigenen Regelungen enthalten. Damit gelten sämtliche Regelungen des FHGG und der FHGV sinngemäss auch für die rechtlich selbständigen Organisationseinheiten, sofern diese nicht in der Gesetzgebung oder den Statuten eingeschränkt werden.

1.2.2.2 Kirchgemeinden

Für die Kirchgemeinden der römisch-katholischen und der reformierten Landeskirche gelten FHGG und FHGV sinngemäss, soweit ihr landeskirchliches Recht keine eigenen Regelungen enthält. Eine Ausnahme besteht für die christkatholische Kirchgemeinde. Diese hat einen sehr kleinen Finanzhaushalt. Es rechtfertigt sich daher, diese gleich wie die Korporationen zu behandeln (vgl. nachfolgend Kap. 1.2.2.3).

1.2.2.3 Korporationen

Für den Finanzhaushalt der Korporationen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Korporationen vom 9. Dezember 2013 (SRL Nr. 170). Dessen Regelungen zum Finanzhaushalt sollen den spezifischen Eigenschaften der Korporationen Rechnung tragen.

1.2.3 Konsolidierung

Für die Gemeinden besteht keine Konsolidierungspflicht, sie kann aber eine Konsolidierung vornehmen von Organisationen, an denen sie beteiligt ist. Damit eine aussagekräftige konsolidierte Rechnung erstellt werden kann, ist eine gewisse Einheitlichkeit in der Rechnungslegung unter den konsolidierten Einheiten erforderlich. Für konsolidierte Einheiten haben daher die Bestimmungen zur Rechnungslegung im FHGG und in der FHGV soweit zu gelten, dass die Datengrundlagen für die Konsolidierung genutzt werden kann.